

Liefer- und Zahlungsbedingungen der STEINERT GmbH, Köln

Ausgabe Mai 2021

1. Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit dem Besteller. Dies gilt insbesondere für künftige Bestellungen, die mündlich, per Email oder Telefax vom Besteller aufgegeben bzw. von uns angenommen werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als vom Besteller angenommen. Abweichenden Bedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne unsere schriftliche Zustimmung auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegen gehalten werden.
- 1.2. Verträge kommen nur aufgrund unserer Auftragsbestätigung zustande. Im Falle sich widersprechender Regelungen gehen die Bestimmungen der Auftragsbestätigung den Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen vor. Änderungen, Nebenabreden oder die Zusicherung bestimmter Eigenschaften bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selber.
- 1.3. Nicht Gegenstand unserer Leistungen ist der eigenverantwortliche gewerbliche Transport von Abfällen, auch nicht zum Zwecke der Durchführung von Versuchen.

2. Angebot, Preise und Zahlung

- 2.1. Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich der bei Rechnungsstellung anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch ohne eventuell erforderliche Verpackungs- oder Montagekosten.

Wird bei der Bestellung auf Abbildungen, Zeichnungen oder Pläne Bezug genommen, so haben die darin enthaltenen Maße und Gewichtsangaben nur die Bedeutung von annähernden Werten, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Geringfügige Abweichungen begründen nur dann Gegenrechte des Bestellers, wenn Toleranzen ausdrücklich ausgeschlossen wurden oder der Besteller dadurch unzumutbar belastet wird.

Im Übrigen behalten wir uns, soweit nichts anderes vereinbart wurde, das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sofern diese für den Besteller zumutbar sind; wir sind aber nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

Darüber hinaus halten wir vom Besteller vorgegebene technische Daten, insbesondere Abmessungen, Gewichte und Ausbringungsqualitäten, nach folgenden Maßgaben ein: Hat der Besteller hinsichtlich der technischen Daten Sonderwünsche und weicht damit von den angebotenen oder katalogmäßigen Standarddaten ab, so können die aus diesen Sonderwünschen resultierenden Daten und Angaben nur auf Erfahrungswerten beruhen. Gegenrechte des Bestellers sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ausgeschlossen, wenn und soweit dessen Sonderwünsche zu einer Abweichung um mehr als 20 % von den angebotenen oder katalogmäßigen Standarddaten führen.

- 2.2. Unsere Preisangaben beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Angebotserstellung, soweit kein Angebot von unserer Seite abgegeben wurde, auf den Kostenverhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ergibt sich bei fester Preisvereinbarung nach Vertragsschluss eine nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Steigerung oder eine Reduktion wesentlicher Kostenfaktoren (Löhne, Energiekosten, Vormaterial, Hilfs-/Betriebsstoffe) bis zum Liefertag, sind wir berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen bzw. zu reduzieren. Übersteigt die Preisanpassung 5 % des ursprünglichen Preises, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass hierdurch Ersatzansprüche entstehen können.
- 2.3. Grundsätzlich akzeptieren wir als Zahlweg nur Banküberweisungen und Bankeinzug.
- 2.4. Wechsel nehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber an. Die Kosten der Einziehung sowie Bankzinsen und -gebühren trägt der Auftraggeber bzw. der Besteller.
- 2.5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers wird der jeweils geltende gesetzliche Verzugszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 2.6. Zusätzlich wird die gesetzliche Pauschale in Höhe von 40,- € fällig..
- 2.7. Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind oder es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- 2.8. Verschlechtert sich nach Vertragsschluss die Kreditwürdigkeit des Bestellers in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages

gefährdet, sind wir berechtigt, nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.

Erhalten wir innerhalb angemessener Zeit weder eine Vorauszahlung, noch Sicherheiten, sind wir zum Rücktritt von diesem und anderen bestehenden Verträgen berechtigt.

3. Lieferung

- 3.1. Angegebene Lieferfristen bestimmen den vorhergesehen Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Fixe Liefertermine müssen ausdrücklich als solche bei Auftragserteilung bzw. -bestätigung vereinbart werden.

Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Verzögerungen bei der Anlieferung benötigten Vormaterials, gleichviel, ob die Hindernisse bei uns oder bei unseren Zulieferern eintreten. In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, sonstigen Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg, terroristischen Akten, Sanktionen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit; der Besteller ist, sofern er von einem Fall höherer Gewalt betroffen ist, für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen von seiner Pflicht zur Abnahme befreit.

Wird uns die Lieferung infolge dieser Umstände unmöglich, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. den Rücktritt zu erklären.

- 3.2. Eine etwaige Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Dies setzt allerdings voraus, dass zwischen den Vertragspartnern alle für Herstellung und Lieferung wesentlichen Fragen einvernehmlich geklärt sind, es sei denn, wir haben es schuldhaft unterlassen, uns wegen der Klärung dieser Fragen unverzüglich mit dem Besteller in Verbindung zu setzen. Werden die für Herstellung und Lieferung wesentlichen Fragen erst später und ohne schuldhaftes Verzögerung durch uns geklärt, beginnt die Lieferfrist ab diesem Zeitpunkt.
 - 3.3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt voraus, dass der Besteller seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Wir sind anderenfalls zu einer Neufestsetzung, auch mit Rücktrittsandrohung, berechtigt, wobei auch die neue Frist angemessen sein muss.
 - 3.4. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, die gesondert abgerechnet werden können. Auch Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % können wir vornehmen, wenn dies den Besteller nicht unzumutbar belastet.
 - 3.5. Die Lieferung erfolgt ab Werk, d.h. der Besteller trägt alle Kosten und Gefahren der Verladung und des Transports. Verpackung wird nicht zurückgenommen.
 - 3.6. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so kann uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Er kann danach vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.
 - 3.7. Bei Annahmeverzug des Bestellers berechnen wir entweder die uns entstehenden Lagerkosten oder lagern die Ware auf Kosten des Bestellers anderweitig ein. Mit Verzugsseintritt geht die Gefahr für die Lieferung auf den Besteller über.
 - 3.8. Sofern eine Inbetriebnahme vereinbart wurde, findet diese grundsätzlich vor Ort statt. Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass uns die Inbetriebnahme unter zumutbaren Bedingungen möglich ist, insbesondere unter Beachtung von etwaigen Reiseeinschränkungen. Andernfalls erfolgt die Inbetriebnahme über eine von uns herzustellende gesicherte Datenfernverbindung, sofern dies für den Besteller zumutbar ist. Der Besteller hat dazu für eine Anbindung des gelieferten Produkts an das Internet zu sorgen und die Inbetriebnahme vor Ort zu unterstützen. Eine Inbetriebnahme über eine gesicherte Datenfernverbindung kann auch unabhängig von den Voraussetzungen nach Satz 2 nach gesonderter Absprache mit uns erfolgen.
- ### 4. Fernzugriff
- 4.1. Sofern ein bestelltes Produkt Funktionalitäten bereitstellt, die eine Anbindung an unsere Systeme voraussetzt, z.B. zur Optimierung der Sortierleistung durch künstliche Intelligenz, ist der Besteller verpflichtet, das Produkt an das Internet anzubinden und die Anbindung an unsere Systeme zu ermöglichen.

- 4.2. Soweit der Besteller eine Fernwartung oder sonstige Leistungen bestellt hat, die einen Fernzugriff erfordern, bindet er seine von uns gelieferten Produkte an das Internet an und gewährt uns eine regelmäßige Zugriffsmöglichkeit für den Zweck der Erbringung der bestellten Leistung über eine von uns herzustellende gesicherte Datenfernverbindung.
- 4.3. Sofern der Besteller Beratungs-, Unterstützungs-, Wartungs- oder sonstige Leistungen bei uns anfragt, erbringen wir diese als Dienstleistung, die nach angefallenem Zeitaufwand gemäß der zum Beauftragungszeitpunkt gültigen Preisliste zu vergüten ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller, sowie die künftigen, soweit sie mit der gelieferten Ware in Zusammenhang stehen, vollständig erfüllt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- 5.2. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gem. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware vom Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt ihm künftig zustehende Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns. Hiernach entstehende Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware gem. Ziff. 5.1, die der Besteller mit verkehrsüblicher Sorgfalt kostenlos für uns verwahren wird.
- 5.3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit einer beweglichen Sache verbunden, wird die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungswertes für die Vorbehaltsware bereits jetzt abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 5.2 haben, erfolgt die Abtretung der Forderung in dem Umfang, in welchem uns das Miteigentum zusteht.
- 5.4. Eine Abtretung der Ansprüche des Bestellers gegen seine Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte, gleichgültig, ob ohne oder nach deren Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit beweglichen Sachen oder Grundstücken, ist ausgeschlossen, wenn hierdurch der Wert der uns wegen unserer Forderungen insgesamt zustehenden Sicherheiten unterschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Abtretung im Rahmen eines echten Factoring-Vertrages erfolgt und uns die Zusammenarbeit mit einer Factoring-Bank unter Bekanntgabe der Bank sowie der dort bestehenden Konten angezeigt wird. In diesem Fall wird unsere Forderung sofort bei Gutschrift-Erteilung bzw. Zahlung durch den Factor ungeachtet anderer Vereinbarungen fällig. Der Besteller tritt bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit diese die von uns gelieferte Ware betreffen, an uns ab. Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und diesen anzuweisen, nur an uns zu zahlen.
- 5.5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziff. 5.2 bis 5.4 bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Wir werden vom Widerruf keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Forderungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht bekannt wird, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers sich verschlechtert hat. Auf unser Verlangen wird der Besteller seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen überlassen. Im Verweigerungsfall sind wir ebenfalls zur Unterrichtung des Abnehmers berechtigt.
- 5.6. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware und auch die gegebenenfalls infolge Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandene Ware nach dem Rücktritt vom Vertrag in unmittelbaren Besitz zu nehmen.
- 5.7. An uns zur Bearbeitung überlassenen Materialien haben wir ein Pfandrecht hinsichtlich aller noch offenstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Liefen wir vor vollständiger Bezahlung Gegenstände aus, die wir bearbeitet haben, so überträgt uns der Besteller das Eigentum daran zur Sicherung aller noch offenstehender Forderungen. Die Ziffern 5.1 bis 5.6, 5.8 bis 5.10 gelten entsprechend.
- 5.8. Ist das von uns bearbeitete Material dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung des Anwartschaftsrechtes, so dass wir durch Befriedigung des Dritten das Eigentum an dem Material erwerben können. Überträgt der Besteller das von uns bearbeitete Material einem Dritten sicherungsweise zu Eigentum, so tritt uns der Besteller seinen Rückübertragungsanspruch zuvor ab.
- 5.9. Für den Fall, dass unser Sicherungseigentum aus irgendeinem Grund untergeht, erhalten wir, sofern dem Besteller hierdurch Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten entstehen, diese als Surrogat anstelle unseres Eigentums bzw. unserer Miteigentumsanteile an dem verarbeiteten Material abgetreten.
- 5.10. Wir verpflichten uns, auf Anforderung und nach unserer Wahl die uns zustehenden Sicherheiten freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- 6. Mängelrügen, Gewährleistung, Schadensersatz, Haftung**
- Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- 6.1. Neue Maschinen
- 6.1.1. Unsere Produkte sind unverzüglich nach Übergabe an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben (7) Werktagen nach Übergabe oder ansonsten sieben (7) Werktagen nach der Entdeckung des Mangels zugegangen ist. Nach unserer Weisung sind die betreffenden Teile an uns oder an das Lieferwerk spesenfrei zu senden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil das Produkt sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Mehrkosten für Luftfracht- oder Expresssendungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Der Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile erfolgt unentgeltlich durch uns oder durch von uns autorisiertes Personal, sofern der Ausbau und Einbau durch den Besteller nicht angemessen oder zumutbar ist.
- 6.1.2. Bei Sachmängeln unserer Produkte sind wir nach unserer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst verpflichtet und berechtigt, die Teile (einschließlich Software), die in Folge solcher Mängel unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, entweder unentgeltlich nachzubessern (Nacherfüllung) oder solche Teile auf eigene Kosten und Gefahr, jedoch unverzollt, bis an den internationalen Bestimmungsort bzw. internationalen Hafen neu zu liefern (Ersatzlieferung). Das Recht des Bestellers auf Rückabwicklung des Vertrages (Rücktritt) sowie auf Minderung des Kaufpreises richtet sich nach Ziff. 7.
- 6.1.3. Beruht der Sachmangel auf unserem Verschulden, kann der Besteller unter den in Ziff. 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 6.1.4. Für im Rahmen der Nacherfüllung eingebaute, reparierte oder ersetzte Teile leisten wir in gleichem Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 6.1.5. Wir leisten für die Mangelfreiheit unserer Produkte Gewähr für den Zeitraum von einem (1) Jahr ab Lieferung. Für im Rahmen der Nacherfüllung eingebaute, reparierte oder ersetzte Teile endet die Gewährleistungszeit mit derjenigen des ursprünglichen Liefergegenstandes, es sei denn, wir haben den Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung ausdrücklich anerkannt.
- 6.1.6. Zur Durchführung der Nacherfüllung, insbesondere die Reparatur oder den Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile, hat der Besteller
- die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren,
 - auf eigene Kosten Hilfkkräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen und
 - uns nach individueller Vereinbarung die Gelegenheit zur Fehlerdiagnose und evtl. Beseitigung des Mangels über eine Netzwerkverbindung zu dem von uns gelieferten Produkt zu gewähren. Der Besteller hat dazu für eine Anbindung des gelieferten Produkts an das Internet zu sorgen. Wir werden auf dieser Basis eine gesicherte Datenfernverbindung herstellen.

Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gehen zu Lasten des Bestellers.

- 6.1.7. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefährübergang liegende Umstände, die ohne unser Verschulden entstanden sind.
- 6.1.8. Der Besteller kann uns nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen, wenn
 - a. die Aufstellung und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch von uns autorisiertes Personal erfolgt ist,
 - b. der gewährleistungspflichtige Mangel uns gegenüber unverzüglich schriftlich gerügt wurde,
 - c. unsere Vorschriften über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet wurden und insbesondere etwa vorgeschriebene Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurden,
 - d. keine Nacherfüllung ohne unsere Einwilligung vorgenommen wurde,
 - e. keine Ersatzteile eingebaut wurden, die nicht unsere Originalersatzteile bzw. von uns zugelassene Teile sind,
 - f. keine eigenmächtigen Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden.
- 6.1.9. Ziff. 6.1.8 gilt in den Fällen der Buchstaben a, c, d, e und f dann nicht, wenn der Besteller nachweist, dass ein Verstoß hiergegen für den beanstandeten Mangel nicht kausal war.
- 6.1.10. Im Übrigen gilt Ziff. 9.
- 6.2. **Gebrauchte und runderneuerte Maschinen**
Für gebrauchte bzw. runderneuerte Maschinen oder Maschinenteile sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn nicht ausnahmsweise von uns schriftlich eine Gewährleistung übernommen wurde. Über den festgesetzten Umfang einer schriftlich übernommenen Gewährleistung hinaus sind weitere Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Übernahme einer Garantie sowie bei dem arglistigen Verschweigen eines Mangels.
- 6.3. **Verweigerungsrecht und Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen**
 1. Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen aus Ziff. 6.3.2 nicht erfüllt.
 2. Der Besteller ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlich sind, um im Schadensfall etwaige Rückgriffsrechte gegenüber Dritten zu wahren (z.B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, Fehlmengenbescheinigung). Verletzt der Besteller schuldhaft diese Obliegenheit oder sonstige Mitwirkungspflichten, wozu auch eine ggf. bestehende Schadenminderungspflicht gehört, ist die Geltendmachung von Mängelrügen ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei der Verletzung bloß unwesentlicher Nebenpflichten bzw. wenn die Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile für uns zur Folge hat.
 3. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller gestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung.
 4. Wird uns Material zur Bearbeitung angeliefert, so gilt die bei Eingang in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge. Abweichungen von bis zu 3 % hiervon können vom Besteller nicht beanstandet werden.
 5. Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller entfällt jegliche Gewährleistung für bei Lieferung erkennbare Mängel.
 6. Liefern wir Produkte, die wir nicht ausschließlich selbst hergestellt haben, so übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass das uns angelieferte Material fehlerhaft war oder nicht dem neuesten Stand der technischen Vorschriften entspricht, es sei denn, uns trifft hieran ein Verschulden. Ansprüche, die uns deswegen gegen unsere Lieferanten zustehen, treten wir an den Besteller ab. Hierdurch werden wir von jeder Haftung befreit. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.
7. **Recht des Bestellers auf Rücktritt und Minderung**
Der Besteller kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten,
 - a. wenn uns die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Be-

- b. stellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil des Kaufpreises.
- b. wenn die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3.6. erfüllt sind.
- c. Der Besteller kann die Rückabwicklung des Vertrages bzw. eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen, wenn der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines Mangels gemäß Ziffer 5.1, dessen Beseitigung im Rahmen der Nacherfüllung wir vergeblich versucht haben, mit der ausdrücklichen Erklärung bestimmt hat, dass er weitere Nacherfüllungsversuche nach dem Ablauf der Frist ablehne und wenn diese Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten werden kann.
- d. Im Falle von b. und c. kann der Besteller nur zurücktreten, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.
- e. Im Übrigen gilt Ziff. 9.
8. **Recht auf Rücktritt**

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

9. **Umfang der Rechte und Ansprüche des Bestellers**
- 9.1. Die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach dieser Ziff. 9.
- 9.2. Unsere Haftung für Schäden, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter der Höhe nach unbegrenzt.
- 9.3. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir ansonsten nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller deshalb vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). Bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist – solange kein Fall nach Ziff. 9.2 vorliegt – die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- 9.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.
- 9.5. Weitere, als die in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Vertragstext geregelten Rechte und Ansprüche sind ausgeschlossen.
10. **Unübertragbarkeit der Vertragsrechte**
Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.
11. **Änderungen dieser Geschäftsbedingungen**
- 11.1. Wir behalten uns das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen zu ändern, es sei denn, die Änderung ist für den Besteller unzumutbar. Unzumutbar sind insbesondere für den Besteller nachteilige Änderungen wesentlicher Vertragspflichten. Zumutbare Änderungen können sich insbesondere aus einer Änderung der Rechtslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Lücken in den Geschäftsbedingungen, veränderter Marktbedingungen oder anderer gleichwertiger Gründe ergeben.
- 11.2. Wir werden dem Besteller mindestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail benachrichtigen. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Besteller nicht innerhalb der Frist von sechs (6) Wochen (ab Zugang der Änderungsmitteilung) schriftlich oder per E-Mail widerspricht und wir den Besteller in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Widerspricht der Besteller fristgerecht, gilt der Vertrag mit dem Besteller von uns als fristgerecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich gekündigt.
12. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort ist Köln.
Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den hierunter abgeschlossenen Verträgen ist Köln

oder nach Wahl der klagenden Partei der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

13. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages

- 13.1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf Deutsches Recht.
- 13.2. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

STEINERT GmbH, Köln